

Der gewählte Erste Beigeordnete wird zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem gewählten Ersten Beigeordneten die Ernennungsurkunde für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuhändigen, sofern die Kommunalaufsicht die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geprüft hat.